

## **Satzung der Gemeinderäte der Ausländermissionen im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 1. Mai 2003**

### **I. Der Gemeinderat**

#### **§ 1**

In jeder Ausländermission cum cura animarum ist ein Gemeinderat zu bilden im Sinne des Status für die Ausländersseelsorge im Erzbistum Berlin vom 01. Februar 1995 sowie des Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969. Außerdem gelten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache: „Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern“ vom 13. März 2003.

Der Gemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Erzbischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Ausländermission und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde.

Deshalb wird er in der Mission als Pastoralrat und als Organ des Laienapostolats tätig.

### **II. Zuständigkeiten und Aufgaben**

#### **§ 2**

Der Gemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Gemeinderats ist es, in allen Fragen, die die Ausländermission betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden.

#### **§ 3**

Als Pastoralrat hat der Gemeinderat den Pfarrer zu beraten und zu unterstützen.

Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Erzbischof und damit mit der Weltkirche;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

In diesen Bereichen ist der Gemeinderat vom Pfarrer zur Beratung hinzuzuziehen.

#### **§ 4**

Als Organ des Laienapostolats hat der Gemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

#### **§ 5**

Die Aufgaben des Gemeinderates, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzen soll, die sich an der konkreten Situation der Ausländermission orientieren, sind vor allem:

##### 1. In der Ausländermission

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde wecken und aktivieren,
- b) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung gewinnen und fördern,

- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einbringen,
- d) Mitwirken bei der Pflege des geistigen und kulturellen Erbes des Heimatlandes und der Integration der ausländischen Mitbürger in Deutschland,
- e) den Dienst im karitativen und sozialen Bereich fördern,
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Ausländermission sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht werden und die Möglichkeit seelsorgerischer Hilfe suchen,
- g) Verantwortung für christliche Erziehung in Familie, Schule, Gemeinde und ihren Einrichtungen wach halten,
- h) ökumenische Zusammenarbeit suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen,
- i) Kontakte mit Menschen anderen Glaubens suchen,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abstimmen,
- l) Kontakte zu denen suchen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
- m) die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Ausländermission und ihre Probleme informieren,
- n) vor Bestellung eines Leiters der Ausländermission den Erzbischof über die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde unterrichten und mit dem Leiter des zuständigen Dezernats im Erzbischöflichen Ordinariat ein Gespräch führen.

## 2. Im überpfarrlichen Bereich

- a) Vertreterinnen und Vertreter der Ausländermission in überpfarrliche Gremien entsenden,
- b) das Bewusstsein für die Einheit von deutschen und fremdsprachigen Gemeinden im Erzbistum fördern,
- c) die Sorge für die Gemeinden in der Diaspora fördern und wach halten,
- d) die Verantwortung der Gemeinde für Mission wach halten,
- e) die Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern.

## 3. Im öffentlichen Bereich

- a) Anliegen der Katholiken der Ausländermissionen in der Öffentlichkeit vertreten,
- b) Entwicklungen und Probleme des Alltags der ausländischen Mitbürger beobachten, überdenken und sachgerechte Vorschläge den Verantwortlichen unterbreiten.

## III. Zusammensetzung und Amtszeit

### § 6

#### 1. Dem Gemeinderat gehören an:

- a) Der Pfarrer, als Leiter der Gemeinde,
- b) bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Ausländermission gewählte Mitglieder - Näheres regelt die Wahlordnung -,
- c) als geborene Mitglieder die hauptamtlich in der Gemeinde tätigen Priester und Diakone, der/die Gemeindeferent/in<sup>\*)</sup>,

---

<sup>\*)</sup> In Pfarreien, die keine/n Gemeindeferent/in haben, nimmt der/die Pfarrsekretär/in dieses Mandat wahr.

- d) ein/e von der Pfarrjugend vorgeschlagene/r und vom Pfarrer berufene/r Vertreter/in der Pfarrjugend,
- e) bis zu zwei vom Pfarrer berufene weitere Mitglieder.

2. Die Zahl der Mitglieder nach § 6.1.b) muss mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Gesamtmitgliederzahl des Gemeinderates betragen.

## § 7

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

## IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

### § 8

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken anderer Muttersprache in der entsprechenden Ausländermission,
  - a) die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz haben,
  - b) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Nicht wahlberechtigt ist:
  - a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
  - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
3. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Katholik anderer Muttersprache in der entsprechenden Ausländermission, der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Erzbistum seinen Wohnsitz hat.  
Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Katholiken anderer Muttersprache haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen Territorialgemeinde als auch in ihrer Ausländermission.
5. Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die zwar nicht Gemeindeglieder der betreffenden Ausländermission sind, aber regelmäßig an ihrem Leben aktiv teilnehmen, ihren Wohnsitz im Erzbistum Berlin haben, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.  
Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde ausgetragen worden sind.

## V. Arbeitsweise

### § 9

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein.

Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates in einem Gemeindegottesdienst durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet der Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch die/den gewählte/n Vorsitzende/n.

**§ 10**

1. Den Gemeinderat leitet ein Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und dem Pfarrer besteht.

Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen werden vom Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

2. Die/Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Gemeinderates vor und lädt zu den Sitzungen ein.

**§ 11**

1. Die Sitzungen des Gemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt.

Sie finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.

2. Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einer Sitzung des Gemeinderates zulassen, wenn keine Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung nicht ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

4. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse nach § 13 dieser Satzung sind nicht öffentlich.

5. Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Ausländermission und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegt der amtlichen Visitation.

Von der Niederschrift der Sitzungen des Gemeinderates ist je eine Ausfertigung zu veröffentlichen, den Mitgliedern zuzustellen sowie dem Dekanatsrat der Katholiken und dem Diözesanrat der Katholiken zuzuleiten.

6. Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird vom Pfarrbüro wahrgenommen.

**§ 12**

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, muss der Gemeinderat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Gemeinderates oder der Gemeinde in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

3. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

4. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Gemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Erzbischof angerufen werden.

**§ 13**

1. Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter, die in ihrer Arbeit jeweils dem Gemeinderat verantwortlich sind.
2. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus.
3. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
4. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

**§ 14**

Der Gemeinderat kann sich und den Organen des Gemeinderates Geschäftsordnungen geben.

**§ 15**

Der Gemeinderat hat mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit zu berichten.

In dieser Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

**§ 16**

1. Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende des Gemeinderates Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung.
2. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

**§ 17**

1. Bei Fortfall der Wählbarkeit nach § 8.3. dieser Satzung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Gemeinderat aberkannt werden.

Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof nach Anhörung des Betroffenen.

2. Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden.

Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen.

Er kann Neuwahlen anordnen.

**VI. Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat****§ 18**

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates, die finanzielle Auswirkungen für die Ausländermission mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn das Erzbischöfliche Ordinariat ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Näheres regelt das Statut für die Ausländerseelsorge im Erzbistum Berlin vom 01. Februar 1995.

2. Der Gemeinderat hat bei allen wichtigen Beschlüssen hinsichtlich der Ausländermission, z. B. Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern, nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 19

1. Diese Satzung wurde in enger Anlehnung an die Satzung der Pfarrgemeinderäte der Territorialgemeinden erstellt.  
Sie wurde in der Konferenz der Ausländerseelsorger am 27. Januar 2003 beraten und vom Erzbischof in Kraft gesetzt.
2. Als Wahlordnung der Gemeinderäte der Ausländermissionen cum cura animarum gilt die im Erzbistum Berlin gültige Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte in Anlehnung.  
Veränderungen sind begründet im aktiven und passiven Doppelwahlrecht für katholische Gläubige anderer Muttersprachen.

Berlin, den 24. März 2003

+ Georg Kardinal Sterzinsky  
Erzbischof von Berlin

Notarius curiae